



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH

(Stand: Juni 2022)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend kurz „AVLB“ genannt) der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gelten für die Anbahnung und Durchführung von Verträgen mit ihren Auftraggebern (nachstehend kurz „AG“ genannt; AG und SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zusammen „Vertragsparteien“ genannt) über Stahlbauleistungen. Diese AVBL gelten nur, wenn der AG Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Diese AVBL gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.2 Auf die mit der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AVLB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

1.3 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages durch individuelle Vertragsabreden zwischen AG und der die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH sind formlos wirksam.

2. Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Verträge zwischen dem AG und der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung (nachfolgend kurz „AB“) durch die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zustande. Inhalt und Leistungsumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

3. Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

3.1 Die Preise werden jeweils bei Vertragsschluss vereinbart. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“ zzgl. Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Montage, und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH.

3.4 Kommt der AG mit einer Teilzahlung aus einem Vertrag oder mit einer Zahlung aus mehreren Verträgen in Verzug, ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.



3.5 Neben den Rechten aus Ziffer 3.4 ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH berechtigt, fällige Lieferungen und Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.

3.6 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.

3.7 Vom AG zu zahlende Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB). Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind sowie bei Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung und Lieferfristen

5.1 Die Lieferung erfolgt entweder durch die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte bis zum Sitz des AG oder einem von ihm bei Bestellung angegebenen Lieferort, jeweils bis zur Bordsteinkante. Die Entladung der Ware erfolgt durch den AG und auf dessen Kosten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5.3 Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des AG zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte führt.

5.4 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

5.6 Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Lieferfähigkeit der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.



5.7 Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ziffer 3.6 bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH vom Vertrag zurücktreten. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG umgehend erstatten.

5.8 Schadensersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.9 Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des AG versandt, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Ladevorgangs maßgeblich ist) an das Transportunternehmen, an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten bzw. bei Versand durch die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH mit Verlassen der Ware des Werkgeländes auf den AG über. Die Gefahr geht ansonsten auf den AG über, wenn ihm die Fertigstellungsmeldung der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zugegangen ist und er nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang derselben die Ware bei der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH abgeholt hat.

7. Einlagerung der Ware

7.1 Der AG kann seine Ware über einen Zeitraum von maximal 4 Wochen einlagern lassen. Der Einlagerungsvertrag kommt zwischen dem AG und der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zustande. Die Einlagerung erfolgt bei ZinkPower Calbe GmbH & Co. KG, Ringstraße 30a, 39240 Calbe/Saale. Die Ware wird von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte zum Einlagerungsort transportiert.

7.2 Die Einlagerung am Einlagerungsort ist in den ersten 4 Wochen, gerechnet vom 1. Tag der Einlagerung an, unentgeltlich. Ab der 5. Woche berechnet die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH dem AG Einlagerungskosten. Die Kosten hierfür werden bei Vertragsschluss nach Ziffer 2 dieser AVBL oder durch Abschluss eines gesonderten Einlagerungsvertrags vereinbart.

7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird dem AG die Ware am letzten Einlagerungstag von der die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte an den AG geliefert.

8. Eigentumsvorbehalt



8.1 Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.

8.2 Der AG ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der Forderungen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ab. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AG in Zahlungsverzug gerät.

8.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH vorgenommen, ohne dass für die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gehörenden Sachen steht der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AG nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AG unentgeltlich für die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der AG die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH nimmt die Abtretung an.

8.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG unverzüglich die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zu benachrichtigen.

8.5 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des AG zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten. Alternativ ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH berechtigt, die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.

8.6 Nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH höhere oder der AG niedrigere Kosten nachweist. Ein Mehrbetrag, der nach Abzug der noch offenen Auftragnehmer-forderungen samt Kosten verbleibt, steht dem AG zu.

8.7 Der AG ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere die notwendigen Reparaturen, Wartungs- und Inspektionsarbeiten unverzüglich bei der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH oder einem anerkannten Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ist jederzeit zur Besichtigung der Vorbehaltsware berechtigt. Für diesen Zweck erteilt der AG der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH



bereits jetzt die Erlaubnis, das Gelände oder die Räume des AG zu betreten. Der AG hat insbesondere bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts eines Dritten die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH sofort fernmündlich und dann schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

8.8 Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

8.9 Sofern die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH Wechsel als Zahlungsmittel entgegennimmt, besteht der Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, dass die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim AG eingehende Wechsel werden hiermit an die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH abgetreten und indossiert. Der AG verwahrt die indossierten Wechsel für die SPITZKE SE.

9. Sachmängel

9.1 Wegen unerheblicher Mängel darf der AG die Entgegennahme der Waren nicht verweigern. Es gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche und/oder erkannte Fehler spätestens binnen 5 Tagen und zwar vor Be- bzw. Verarbeitung oder Verbindung der Ware schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind.

9.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet vom Tag des Gefahrübergangs an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

9.3 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

9.4 Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

9.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u. ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.

9.6 Bei Mängelrügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH die entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.



9.7 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.

9.8 Rückgriffsansprüche des AG gegen die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gilt Ziffer 9.7 entsprechend.

9.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 11.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

10.1 Sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte (nachstehend kurz „Schutzrechte“ genannt) an den von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH erarbeiteten Konstruktionszeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und ähnlichen Unterlagen stehen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zu. Der AG erhält hieran die einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte, die für die vertraglich vorgesehene Nutzung bei ihm erforderlich sind. Der AG ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung einem Dritten zu ermöglichen oder die Unterlagen zu bearbeiten und/oder zu verändern.

10.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

10.3 Sofern die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH den Liefergegenstand nach vom AG übergebenen Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen hergestellt hat, übernimmt der AG die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des AG Schadensersatz zu verlangen. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

10.4 Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den AG Ansprüche erhebt, wird die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH unter Ausschluss weitergehender Ansprüche innerhalb der Frist Ziffer 9.2 nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten den Liefergegenstand und/oder die ihn betreffenden Unterlagen derart abändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Spezifikationen weiterhin eingehalten werden, oder dem AG durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen oder den Liefergegenstand und/oder die Unterlagen unter Rückerstattung geleisteter Zahlungen abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich der Liefergegenstand beim AG befand, zurücknehmen.

10.5 Ansprüche des AG nach Ziffer 10.4 bestehen nur, soweit der AG die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH haftet nicht, wenn die Verletzung auf der Verwendung des Liefergegenstandes in



Verbindung mit nicht von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gelieferten Produkten oder auf der Änderung eines SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH -Liefergegenstandes beruht, die nicht von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH autorisiert war. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für den betreffenden Liefergegenstand nicht vorgesehenen Verwendung resultieren. Kosten, die die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH in diesen Fällen für etwaige Maßnahmen nach Ziffer 10.4 aufgewandt hat, sind vom AG zu erstatten.

10.6 Stellt der AG die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen der Ziffer 9 entsprechend.

10.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des AG gegen die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

11.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

11.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

11.3 Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz stellt der AG die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH frei für den Fall, dass die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ein Produkt im Auftrag oder nach Anleitung des AG, ohne Kenntnis des Endprodukts oder des Verwendungszwecks, herstellt.

11.4 Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH.

11.5 Schadenersatzansprüche des AG aufgrund von Sachmängeln verjähren nach Maßgabe der Verjährungsfrist der Ziffer 9.2 ab Gefahrübergang der Ware an den AG. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.



11.6 Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungs-vorschriften.

12. Sonstige Bedingungen

12.1 Erfüllungsort ist der Sitz der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH .

12.2 Diese AVBL unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

12.3 Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AVBL zugrunde liegen, sind die für den Sitz der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

12.4 Im Falle von Übersetzungen der AVBL gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.

12.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist ebenso wie die etwaige Regelungslücke durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.